

(Schulstempel)

Name + Adresse der Erziehungsberechtigten

Zl.: \_\_\_\_\_

### ENTSCHEIDUNG

\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_, hat gemäß den §§ 42 Abs. 10 i. V. m. § 71 Abs. 1 lit. f des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idGF, sowie den §§ 1 Abs. 3, 15 und 20 der Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979, die Externistenprüfung nicht bestanden.

### BEGRÜNDUNG

Gemäß § 42 Abs. 10 des Schulunterrichtsgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 3 der Externistenprüfungsverordnung gelten die Bestimmungen über die Ablegung von Externistenprüfungen auch für die auf Grund des § 11 Abs. 4, des § 13 Abs. 3 und des § 23 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, abzulegenden Prüfungen zum Nachweis des zureichenden Erfolges des Besuches von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslichen Unterrichtes sowie des Besuches von im Ausland gelegenen Schulen.

Bei diesen Prüfungen handelt es sich um Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen einer Schulart gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 der Externistenprüfungsverordnung.

\_\_\_\_\_ wurde mit Entscheidung vom \_\_\_\_\_, Zl. \_\_\_\_\_ zur Externistenprüfung über die \_\_\_ Stufe nach dem Lehrplan der \_\_\_\_\_ zugelassen

Die Externistenprüfung über einzelne Schulstufen hat den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe entsprechend der Zulassung (§ 3 Abs. 6 der Externistenprüfungsverordnung) zu umfassen (§ 7 Abs. 1 der Externistenprüfungsverordnung). Die Externistenprüfung umfasst nicht die in § 1 Abs. 2 der Externistenprüfungsverordnung genannten Unterrichtsgegenstände sowie Religion, sofern dies nicht gewählt wurde (§ 7 Abs. 2 der Externistenprüfungsverordnung).

Die Externistenprüfung nach dem Lehrplan der Volksschule (1. bis 4. Schulstufe) und nach dem Lehrplan der Mittelschule (5. bis 7. Schulstufe) umfasst nicht die in § 1 Abs. 2 Z. 4 und 8 der Externistenprüfungsverordnung genannten Unterrichtsgegenstände (Bewegung und Sport sowie technisches/textiles Werken), sowie Religion, sofern dies nicht gewählt wurde.

Die Gesamtbeurteilung der Externistenprüfung hat gemäß § 20 Abs. 4 lit. d der Externistenprüfungsverordnung auf „nicht bestanden“ zu lauten, wenn Beurteilungen über den Lehrstoff von einem oder mehreren Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ erfolgen.

Im Prüfungsgebiet/In den Prüfungsgebieten

--

wurde die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin von der Prüfungskommission (jeweils) mit „Nicht genügend“ festgesetzt, sodass die Gesamtbeurteilung der Externistenprüfung auf „nicht bestanden“ zu lauten hat.

### **BELEHRUNG ÜBER DIE WIDERSPRUCHSMÖGLICHKEIT**

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 71 Sbs. 2 lit. f des Schulunterrichtsgesetzes ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Prüfungskommission an der Schule einzubringen.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r der Prüfungskommission